



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

Friedhof

2. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Gemeinde: Twist

Gemarkung: Twist

Flur: 27

Maßstab 1:1000

Verantwortung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Antragsbuch Nr. L4 - 660/98
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.06.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 12. 12. 2000

im Auftrage



(Diekhöfer)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97, und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Twist den Bebauungsplan Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Twist, den 11.01.2000.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Twist, den 11.01.2000.

Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 25.03.1999... dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.03.1999... ortsüblich bekanntgemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ und der Begründung haben vom 08.04.1999... bis 30.05.1999... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Twist, den 11.01.2000.

Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 (3) Satz 2 i. V. mit § 13 (1) Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 13 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Twist, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Twist hat den Bebauungsplan Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.07.1999... als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Twist, den 11.01.2000.

Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.11.2000 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.11.2000... in Kraft getreten.

Twist, den 21.11.2000.

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Twist, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Friedhof Twist-Bült“ sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Twist, den

Gemeindedirektor

Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 „Friedhofstraße“, die durch diesen Bebauungsplan berührt werden, werden aufgehoben.

Nachrichtliche Hinweise

Bodenfunde

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz)
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zu Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu informieren.

-Urschrift-



Übersichtsplan: Maßstab 1 : 5.000

Gemeinde Twist

**Bebauungsplan Nr. 58
„Erweiterung Friedhof Twist-Bült“**

Datum: Juli 1999

Gemeinde Twist, Bauamt, Flensbergstr. 1, 49767 Twist